



Österreichische Bundesbahnen

Verkehrs- und kommerzielle Angelegenheiten

~~GAUERHANDELSAKTIONEN~~
Aspangstraße 33, 1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht / Unser Zeichen / Klappe

Z. 104-5107-2-92 Mag. Jenik - 33803

Generaldirektion Kraftwagenverkehr

Telefon: (0222) 5800/0
Telefax: (0222) 5800/25281
Telex: 1377
DVR-Nr.: 0063533
Telegrammanskript: Genbahndion Wien

131	P2
Datum:	3.12.1992
93. Dez. 1992	
Klaus	

Datum

30. Nov. 1992

D. Klausgrätz

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes
Schr. BMföWV Z.160.650/34-I/6-92 vom 20.10.1992

Beigeschlossen werden 25 Exemplare der Stellungnahme der Fachstelle Kraftwagenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen gem. Wunsch des Bundesministeriums für öffentl. Wirtschaft und Verkehr z.g.K. übermittelt.

Beilagen

Für die Österreichischen Bundesbahnen:



(Mag. Hammer)

Österreichische Bundesbahnen



Verkehrs- und kommerzielle Angelegenheiten

~~Generaldirektion Kraftwagenverkehr~~
Aspangstraße 33, 1030 Wien

↑
An das
Bundesministerium für
Öffentl. Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Generaldirektion
Kraftwagenverkehr

Telefon: (0222) 5800/0
Telefax: (0222) 5800/25281
Telex: 1377
DVR-Nr.: 0063533
Telegrammanschrift: Genbahndion Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht / Unser Zeichen / Klappe

Datum

Z. 104-5107-1-92 Mag. Jenik - 33803

30. Nov. 1992

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Bezug: Z. 160.650/34-I/6-92 vom 20.10.1992

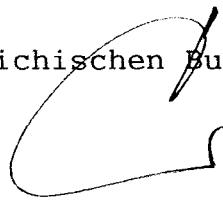
Zu der Strafbestimmung des § 18 Abs.2 Zif.3 in Verbindung mit § 5 Abs.2 ist festzustellen, daß

- der Lenker lediglich - letztlich über Auftrag des Verfügungsberechtigten - den Transport vom Verladeort zum Entladeort durchzuführen hat und
- dem Lenker im allgemeinen die Kenntnis des nächstgelegenen, geeigneten Schlachtbetriebes nicht zugemutet werden kann.

Nach ho. Auffassung wäre im § 5 Abs.2 festzulegen, daß der Verfügungsberechtigte ggf. den gegenständlichen Antrag zu stellen hätte und dieser auch bei Versäumnis und Zu widerhandeln zur Verantwortung zu ziehen wäre.

Der Lenker könnte nur gestraft werden, wenn er zu einem anderen, als dem in der Transportbescheinigung angegebenen Entladeort fährt.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:


 (Mag. Hammer)